

Eine Ehe von Geist und Gesetz

Spirituelle und juristische Elemente in Konstitutionen

von Daniel Tibi OSB

184

BEITRÄGE

Eine isolierte Form wird leicht zum bloßen Formalismus; eine Spiritualität ohne Wurzeln kann zu einem folgenlosen Spiritualismus verblassen. Das gilt auch für monastische Konstitutionen. Der Verfasser behandelt die entsprechenden nachkonziliaren Vorgaben für das Eigenrecht der Orden, skizziert juristische und spirituelle Elemente für Konstitutionen, fragt nach der Rolle der Benediktsregel und würdigt die Konstitutionen einzelner benediktinischer Kongregationen.

DAS ZWEITE VATIKANISCHE KONZIL hat eine zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens angestoßen, zu der auch eine Überarbeitung der Konstitutionen gehörte. Nicht nur inhaltlich musste das Eigenrecht der Religioseninstitute überarbeitet werden, es sollte auch eine neue Form bekommen. Konstitutionen waren zu jener Zeit reine Rechtstexte. Die Aufnahme von spirituellen Elementen war nicht erwünscht, für Institute mit einfachen Gelübden sogar explizit verboten.¹ Das änderte sich nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, und was bis dahin unerwünscht oder verboten war, war fortan vorgeschrieben: In Konstitutionen von Religioseninstituten müssen spirituelle und juristische Elemente auf geeignete Weise verbunden werden. Die Frage ist: Wie lässt sich eine solche Ehe von Geist und Gesetz in die Praxis umsetzen?²

1 *Sacra Congregatio de Religiosis, Normae secundum quas sacra congregatio de religiosis in novis religiosis congregationibus approbandis procedere solet*, Nr. 22, in: AAS 13 (1921) 317: Excludenda sunt a textu constitutionum: [...] prolixiores instructiones asceticae, exhortationes spirituales ex professo, et mysticae considerationes, quae omnia aptius pertractantur in libris asceticis.

2 In der Literatur wird auf diese Problematik kaum eingegangen. So wird beispielsweise im *Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici* zwar die Bedeutung von c. 587 § 3 CIC hervorgehoben, ein Hinweis wie die geforderte geeignete Zusammenstellung von spirituellen und juristischen Elementen aussehen könnte, findet sich dort aber nicht (vgl. Rudolf Henseler, c. 587, in: MKCIC, Rn. 8–9).

I. Rechtsgrundlage

Das Apostolische Schreiben *Ecclesiae Sanctae* Papst Pauls VI. vom 6. August 1966 enthält Ausführungsbestimmungen zur Überarbeitung des Eigenrechts der Religiosen-institute. Über die Form der Konstitutionen heißt es dort (ES 12–13):

Das allgemeine Gesetzbuch jeder Gemeinschaft (Konstitutionen, Typika, Regeln oder wie immer es genannt wird) soll folgende Elemente umfassen:

a) die biblischen und theologischen Grundlagen des Ordenslebens und seiner Einheit mit der Kirche, ferner geeignete und klare Aussagen, durch die „der Geist und die eigentlichen Absichten der Gründer wie auch die gesunden Überlieferungen, die zusammen das Erbe jeder Gemeinschaft ausmachen, erkannt und bewahrt werden können“ (Dekret *Perfectae caritatis*, Nr. 2b);

b) die zur Bestimmung der Eigenart, der Ziele und Mittel der Gemeinschaft notwendigen Rechtsnormen, die aber nicht zu zahlreich sein dürfen und immer sachgerecht zu formulieren sind.

Nur wenn beide Elemente, das spirituelle und das juristische, eine Einheit bilden, haben die grundlegenden Dokumente der Gemeinschaften ein festes Fundament und sind von wahren Geist und lebensspendender Norm geprägt. Man vermeide es also, den Text rein juristisch oder bloß erbaulich abzufassen.

Der CIC von 1983

Bei der Überarbeitung des kirchlichen Gesetzbuchs wurden diese Prinzipien übernommen. Im *Codex Iuris Canonici* von 1983 finden sie sich in § 3 von c. 577 über die Konstitutionen wieder. Der gesamte Canon lautet:

§ 1 – Um die eigene Berufung und Eigenart der einzelnen Institute möglichst getreu zu erhalten, müssen in dem grundlegenden Rechtsbuch bzw. in den Konstitutionen eines jeden Instituts außer dem, was can. 578 zu wahren vorschreibt, die Grundnormen enthalten sein über die Leitung des Instituts und über die Lebensordnung der Mitglieder, über Eingliederung und Ausbildung der Mitglieder sowie über den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen.

§ 2 – Dieses Rechtsbuch wird durch die zuständige kirchliche Autorität genehmigt und kann nur mit deren Zustimmung geändert werden.

§ 3 – In diesem Rechtsbuch sind die geistlichen und die rechtlichen Elemente in geeigneter Weise zusammenzustellen;³ die Normen dürfen aber nicht unnötig vermehrt werden.

§ 4 – Alle weiteren von der zuständigen Autorität des Instituts erlassenen Normen sind auf geeignete Weise in anderen Rechtsbüchern zusammenzustellen; sie können je nach den örtlichen und zeitlichen Erfordernissen entsprechend überprüft und angepasst werden.

Die §§ 1–3 befassen sich mit den Konstitutionen, die das grundlegende Gesetzbuch eines Instituts sind.⁴ Den Inhalt von Konstitutionen regelt § 1. Der Inhalt soll die eigene Berufung und Eigenart eines Instituts widerspiegeln und getreu erhalten. Dazu findet das Patrimonium eines Instituts (vgl. c. 578 CIC) Einzug in die Konstitutionen. Daneben haben dort die grundlegenden Normen über die Leitung des Instituts und über die Lebensordnung der Mitglieder, über Eingliederung und Ausbildung der Mitglieder sowie über den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen ihren Platz. In verschiedenen Canones werden darüber hinaus noch weitere Inhalte festgelegt, die in Konstitutionen enthalten sein müssen.

Die Konstitutionen, so schreibt § 2 vor, müssen von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigt werden und dürfen nur mit deren Zustimmung geändert werden.⁵ In den Konstitutionen müssen spirituelle und rechtliche Elemente in geeigneter Weise zusammengefügt werden. Diese Bestimmung aus § 3 wird im Folgenden näher betrachtet. Außerdem schreibt dieser Paragraph vor, dass Normen nicht unnötig vermehrt werden dürfen.

§ 4 befasst sich mit den sonstigen Rechtsbüchern eines Instituts, in denen die von der zuständigen Autorität des Instituts erlassenen Normen auf geeignete Weise zusammengestellt werden sollen. Die Konstitutionen bilden das grundlegende Gesetzbuch eines Instituts, in dem die grundlegenden Normen ihren Platz haben. Die anderen Rechtsbücher konkretisieren diese Grundnormen. Solche anderen Gesetzbücher kann es für jede Ebene eines Instituts (z. B. gesamtes Institut, einzelne Provinzen, einzelne Häuser) geben. Erlassen werden die darin enthaltenen Normen von der zuständigen Autorität des Instituts selbst (z. B. Generalkapitel, Provinzkapitel, Konventkapitel) und können von dieser Autorität selbst geändert werden.

-
- 3 Das lateinische Wort *componantur* wird in der deutschen Übersetzung von c. 587 § 3 CIC mit „zusammenstellen“ wiedergegeben. Vom Sinn des Textes her wäre eine Übersetzung mit „zusammenfügen“ treffender.
- 4 Im Zuge der Arbeiten am neuen kirchlichen Gesetzbuch hat sich die zuständige Kommission auf die Bezeichnung „Konstitutionen“ (*constitutiones*) bzw. „grundlegendes Gesetzbuch“ (*codex fundamentalis*) geeinigt; vgl. *Communicationes* 11 (1979) 52–56. In der Praxis begegnen mitunter andere Namen. So verwenden die Bayerische Benediktinerkongregation die Bezeichnung „Satzungen“, die Beuroner Benediktinerkongregation nutzt den Namen „Statuten“. Für die anderen Rechtsbücher eines Instituts wurde kein einheitlicher Name festgelegt.
- 5 Die zuständige kirchliche Autorität ist für Institute diözesanen Rechts der Bischof des Hauptsitzes des Instituts (vgl. c. 595 § 1 CIC) und für Institute päpstlichen Rechts der Apostolische Stuhl (vgl. c. 593 CIC).

II. Spirituelle Elemente

Die spirituellen Elemente für die Konstitutionen sind im *Patrimonium* des Instituts zu finden. Der Codex des kanonischen Rechts charakterisiert das Patrimonium, dort etwas missverständlich „Erbgut“ genannt, eines Instituts wie folgt (c. 578 CIC):⁶

Der Stifterwille und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Ziele in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen, die alle das Erbgut eben dieses Instituts bilden, sind von allen getreulich zu wahren.

Das Patrimonium setzt sich aus zwei Elementen zusammen: dem Stifterwillen und der gesunden Tradition.⁷ Keines dieser beiden Elemente darf außer Acht gelassen werden.

Jedes Institut wurde unter dem Einfluss des Heiligen Geistes von einer bestimmten Person zu einer konkreten Zeit und unter konkreten Umständen gegründet. Irgendwann erkennt eine Person, dass sie dazu berufen ist, auf eine bestimmte Art und Weise das Evangelium zu leben. Andere interpretieren das Evangelium auf dieselbe Weise und schließen sich ihr an. Eine neue Gemeinschaft entsteht. Die Anerkennung durch die zuständige kirchliche Autorität schließt die Gründung einer neuen Gemeinschaft ab und ist notwendig, um der Bewegung ihren Platz innerhalb des Ganzen der Kirche zu geben. Um das Patrimonium eines Instituts und damit die spirituellen Elemente für die Konstitutionen zu erarbeiten, muss zunächst der Stifterwille herausgearbeitet werden.

Benediktinische Kongregationen

Für benediktinische Kongregationen gilt es dabei, sowohl den allgemein benediktinischen Stifterwillen zu berücksichtigen wie auch den speziellen Stifterwillen des Gründers der jeweiligen Kongregation. Dazu dienen beispielsweise Dokumente, die vom Gründer selbst verfasst wurden, aber ebenso zeitgenössische Dokumente über den Gründer und seine Gründung. Der historische und soziokulturelle Kontext des Gründers und seiner Gründung muss ebenfalls berücksichtigt werden, um zu ver-

6 Die deutsche Übersetzung des Textes von c. 578 CIC ist nur leidlich gelungen. Der lateinische Text lautet: *Fundatorum mens atque proposita a competenti auctoritate ecclesiastica sancita circa naturam, finem, spiritum et indolem instituti, necnon eius sanae traditiones, quae omnia patrimonium eiusdem instituti constituunt, ab omnibus fideliter servanda sunt.* Als deutsche Übersetzung wäre besser geeignet: „Die Gesinnung und die Absichten des Gründers hinsichtlich Natur, Zielsetzung, Geist und Beschaffenheit des Instituts, die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannt wurden, sowie dessen gesunde Tradition, die alle das Patrimonium des Instituts bilden, müssen von allen treu bewahrt werden.“

7 Gesunde Tradition (lat. *sana traditio*) bedeutet, dass nicht alles, was im Laufe der Geschichte eingeführt wurde, Teil des Patrimonium ist, sondern nur das, was sich bewährt hat.

stehen, welchen Einfluss Zeitumstände und Gesellschaft auf den Gründer und seine Gründung hatten, und um zu unterscheiden zwischen dem, was zeitbedingt ist, und dem, was überzeitliche Bedeutung hat.

Anschließend gilt es zu erarbeiten, wie sich das Patrimonium im Laufe der Zeit entwickelt hat und wie diese Entwicklung durch den historischen und soziokulturellen Kontext der jeweiligen Zeit und Gesellschaft beeinflusst wurde. Das Patrimonium ist dynamisch, nicht statisch. Benediktinisches Mönchtum kann leicht in die Gefahr geraten, die Benediktregel absolut zu setzen und dabei die geschichtliche Entwicklung auszublenden.

Zugespitzt lässt sich sagen: Jede Generation von Ordensleuten muss gewissermaßen ihr Institut neu gründen. Sie muss sich fragen, wie die Benediktsregel zusammen mit dem Stifterwillen des Kongregationsgründers in der gegenwärtigen Zeit authentisch gelebt werden können, einerseits in Treue zum Ursprung und andererseits aufmerksam auf die Zeichen der Zeit. Es ist wichtig zu verstehen: Das Patrimonium eines Instituts ist das Patrimonium, wie es heute gelebt wird.

III. Juristische Elemente

Die Erarbeitung des Patrimoniums legt das Fundament für die Konstitutionen. Die rechtlichen Elemente sind in diesem Fundament verankert. Neben dem Patrimonium enthalten die Konstitutionen die grundlegenden Normen über die Leitung des Instituts und über die Lebensordnung der Mitglieder, über Eingliederung und Ausbildung der Mitglieder sowie über den spezifischen Gegenstand der heiligen Bindungen. Jedes Ordensinstitut hat seine eigene Lebensweise, die sich auf sein Patrimonium gründet.

Das Verständnis von Leitung kann sich von Institut zu Institut erheblich unterscheiden. So wird beispielsweise ein Benediktinerabt für eine unbestimmte oder für eine längere bestimmte Zeit gewählt und bleibt nicht selten jahrzehntelang im Amt, was den benediktinischen Wert der Stabilität widerspiegelt. Ein franziskanischer Oberer hingegen bleibt in der Regel nur für eine im Vergleich dazu kurze Zeit im Amt, da das franziskanische Verständnis von Leitung einen regelmäßigen Wechsel in Leitungämtern favorisiert.

Auch die Lebensordnung der Mitglieder eines Instituts sowie deren Eingliederung und Ausbildung unterscheiden sich von Institut zu Institut. Für Benediktiner beispielsweise ist der Hauptzweck ihres Lebens die Suche nach Gott. Moderne Kongregationen hingegen haben in der Regel einen konkreten Zweck wie beispielsweise Mission, Bildung oder Krankenpflege. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Zulassungsvoraussetzungen und die Art der Ausbildung.

Das wichtigste Kriterium für die Aufnahme in eine benediktinische Gemeinschaft ist die Frage, ob der Kandidat wirklich Gott sucht. Moderne Kongregationen fragen

eher, ob ein Kandidat für ihr Apostolat geeignet ist, zum Beispiel, ob er in die Mission geschickt werden oder als Lehrer oder Krankenpfleger arbeiten kann. Und nicht zuletzt hat jedes Ordensinstitut seine eigene Art und Weise, die evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams entsprechend dem eigenen Patrimonium zu leben, wobei benediktinisches Mönchtum sogar eine eigene Gelübdetrias kennt.

Besondere Inhalte

Abgesehen von der Aufzählung in c. 587 § 1 CIC nennt der Codex des kanonischen Rechts noch einige spezifische Inhalte, die entweder in die Konstitutionen oder in das Eigenrecht aufgenommen werden müssen.⁸ Wenn ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass eine Angelegenheit in den Konstitutionen zu behandeln ist, muss sie dort ihren Platz finden. Wenn hingegen vorgeschrieben ist, dass eine Angelegenheit im Eigenrecht zu behandeln ist, kann das Institut wählen, ob diese Angelegenheit in den Konstitutionen oder in den sonstigen Rechtsbüchern behandelt wird.

In letzterem Fall ist es in der Regel die beste Entscheidung, die Angelegenheit nicht in die Konstitutionen, sondern in eines der sonstigen Rechtsbücher aufzunehmen, da diese von der zuständigen Autorität des Instituts selbst ohne die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Autorität der Kirche geändert werden können. Allgemein lässt sich die Regel aufstellen: Was nicht notwendigerweise in Konstitutionen enthalten sein muss, sollte auch nicht in sie aufgenommen werden.

IV. Die Rolle der Benediktsregel

Benediktinische Ordensleute legen Ihre Profess, je nach Kongregation mit einer unterschiedlichen Professformel, auf die Benediktsregel ab. So stellt sich die Frage: In welchem Verhältnis steht die Benediktsregel zu den Konstitutionen?

Der evangelische Kirchenrechtsprofessor Uwe Kai Jacobs hat zur Rechtswirksamkeit der Benediktsregel in dieser Zeitschrift im Jahr 1986 einen Aufsatz veröffentlicht.⁹ Darin kommt er zu dem Ergebnis: Mit dem in c. 587 CIC genannten grundlegenden Gesetzbuch „sind offensichtlich zunächst die Ordensregeln gemeint, mithin auch die *Regula Benedicti*“.¹⁰ Wo es zu einer Normenkollision zwischen der Benediktsregel und dem geltenden allgemeinen Kirchenrecht kommt, entfaltet das allgemeine Recht „gegenüber abweichenden Bestimmungen der *Regula Benedicti* derogative Wirkung.

8 Eine Zusammenstellung findet sich in: Yuji Sugawara, *Ruolo delle Costituzioni negli Istituti di vita consacrata*, in: PRCM 98 (2009) 663–691, hier 689–691.

9 Vgl. Uwe Kai Jacobs, *Inwieweit ist die Regula Benedicti noch heute rechtswirksam?*, in: EuA 62 (1986) 96–101.

10 Ebd. 96.

Wo die Regel schweigt, gilt das Recht des Codex ergänzend.¹¹ Als Beispiel für den ersten Fall kann angeführt werden, dass die Vorschriften des allgemeinen Rechts zur Aufnahme von Novizen (vgl. c. 641–653 CIC) die Aufnahmeordnung der Benediktregel (vgl. RB 58–61) abändern. Beispiele für den zweiten Fall sind die Organisation der Kongregation und die Beziehungen der Klöster untereinander.

Die Konstitutionen bilden, so Jacobs weiter, „die wichtigste Elle für das Ausmaß rechtswirksamer Geltung der Regula Benedicti en detail“, denn sie „legen dar oder lassen zumindest folgern – vergleichbar den mittelalterlichen *consuetudines monasticae* –, welche Vorschrift der Regula Benedicti ausdrücklich aufgehoben, verändert oder ergänzt ist beziehungsweise als stillschweigend obsolet gelten kann“.¹²

Das klingt auf den ersten Blick nachvollziehbar, hält aber einer näheren Betrachtung nicht stand, denn es lässt sich nicht sinnvoll behaupten, dass die Benediktregel das grundlegende Gesetzbuch bildet, wenn die darin enthaltenen rechtlichen Bestimmungen gar nicht mehr originär in Geltung sind. Die Rolle der Benediktregel lässt sich besser verstehen, wenn sie nicht als rechtliches Element in den Konstitutionen verstanden wird, sondern als spirituelles. Sie enthält den Stifterwillen benediktinischen Mönchtums und bildet einen Pol des Patrimoniums. Die Benediktregel ist damit Teil des Bodens und des Fundaments, in dem die juristischen Elemente der Konstitutionen verwurzelt und verankert sind.

V. Werte als Verbindungsglied zwischen spirituellen und juristischen Elementen

Die spirituellen Elemente finden sich im Patrimonium, und die rechtlichen Elemente, die in den Konstitutionen enthalten sein müssen, ergeben sich aus c. 587 § 1 CIC sowie aus verschiedenen weiteren einschlägigen Canones. Doch wie lassen sich diese beiden Elemente in den Konstitutionen auf geeignete Weise zusammenfügen? Zur Lösung dieses Problems soll hier auf den Ansatz von Ladislav Örsy und Myriam Wijlens zur Verhältnisbestimmung von Theologie und Kirchenrecht zurückgegriffen werden.¹³

Theologie kann als *fides quaerens intellectum* und Kirchenrecht als *fides quaerens actionem* definiert werden. Theologie befasst sich mit Gott, seiner Selbstoffenbarung und seinem Handeln. Eine praktische Aufgabe der Theologie

¹¹ Ebd. 97.

¹² Ebd. 98.

¹³ Vgl. dazu: Ladislav Örsy, *Theology and Canon Law. New Horizons for Legislation and Interpretation*. Collegeville 1992, 89–101; ders., *The Relationship between Values and Laws*, in: *The Jurist* 47 (1987) 471–483; Myriam Wijlens, *The Church Knowing and Acting. The Relationship between Theology and Canon Law*, in: *LouvSt* 20 (1995) 21–40.

besteht darin, die Werte herauszuarbeiten, die eine Gemeinschaft hat. Kirchenrecht befasst sich mit der Setzung und Auslegung von Recht. Es schreibt Handlungen vor, die in den Werten einer Gemeinschaft verwurzelt sind. So sind Werte das Bindeglied zwischen Theologie und Kirchenrecht.¹⁴ Theologen erarbeiten die Werte einer Gemeinschaft, und Kanonisten erarbeiten Gesetze, die diese Werte schützen und umsetzen sollen, und interpretieren sie.

Das geistliche Erbe

Die Mitglieder eines Religiöseninstituts haben entsprechend dem Patrimonium ihres Instituts dieselben Werte und Ziele. Das Patrimonium enthält das spirituelle Erbe des Instituts und damit die Werte, die das Institut schützen und umsetzen möchte. Die rechtlichen Elemente in den Konstitutionen wurzeln in den Werten, wobei es Normen gibt, die direkt mit einem Wert verbunden werden können, wie auch Normen, die nur allgemein einen Wert widerspiegeln. Die rechtlichen Elemente schützen die Werte und sichern ihre Umsetzung.

Werten als Verbindung zwischen spirituellen und juristischen Elementen kommt außerdem eine wichtige Rolle bei der Auslegung und Anwendung einer juristischen Norm zu. Ein Gesetz kann als gerecht angesehen werden, wenn es der Gemeinschaft hilft, ihre Werte in die Praxis umzusetzen. Bei der Anwendung einer Norm muss immer auch der Wert berücksichtigt werden, der hinter der Norm steht, denn es geht nicht darum, ein Gesetz buchstabengetreu anzuwenden, sondern das Heil der Seelen zu gewährleisten.¹⁵

14 Der Begriff „Wert“ ist hier in einem weiteren Sinne zu verstehen. Man könnte stattdessen auch von „Grundprinzipien“ sprechen. Die Verwendung des Begriffs „Wert“ in diesem weiteren Sinne wurde von Joseph A. Selling kritisiert (*Values, Goods and Priorities. Can Law Determine the Pattern?*, in: *LouvSt* 20 [1995] 58–64), der den Begriff „Wert“ enger ansetzt und als etwas Unveränderliches ansieht. Wenn im vorliegenden Artikel der Begriff „Wert“ verwendet wird, ist er in Anlehnung an Örsy und Wijlens in einem weiten Sinne zu verstehen.

15 Daher ist es wichtig, Werte stets zu reflektieren und zu hinterfragen, ob sie dem obersten Ziel, dem Heil der Seelen, dienen. Werte, die diesem Ziel hinderlich sind, führen leicht zu einer destruktiven Auslegung und Anwendung juristischer Normen. Doris Wagner erzählt von einem solchen Fall: „Paula bekam in der Vorbereitungszeit auf die Profess endlich die Konstitutionen ihrer Gemeinschaft in die Hand. Sie hatte seit ihrem Eintritt vor drei Jahren darauf gewartet und sich in Geduld geübt. Es wurde ihr gesagt, das Lesen dieses Textes wäre eine ‚besondere Gnade‘ und sie solle nicht neugierig sein. Auch solle sie den Text nicht analysierend lesen, sondern betend und dankbar. Sie las Kapitel für Kapitel. Ganz am Ende fand sich ein Kapitel, das mit ‚Verlassen und Entlassen‘ überschrieben war. Es begann mit Absätzen, die die Mitglieder vor Untreue warnen und in denen unter anderem auf die Verleugnung Jesu durch Petrus und auf den Verrat Jesu durch Judas hingewiesen wurde“ (*Spirituellel Missbrauch in der katholischen Kirche*. Freiburg u.a. 2019, 115). Abgesehen davon, dass einer Ordensfrau hier über Jahre hinweg der Zugang zum Eigenrecht ihrer Gemeinschaft verweigert und ihr eine falsche Weise vorgegeben wurde, den Text zu lesen, führen die spirituellen Elemente, die den Normen über die Trennung von der Gemeinschaft beigelegt wurden, zu einer falschen Auslegung. So wird das kanonische Verfahren zur Trennung eines Mitglieds vom Institut mit Verleugnung und Verrat gleichgesetzt.

VI. Praktische Umsetzung

Nach den theoretischen Vorüberlegungen steht nun die Antwort auf die eingangs gestellte Frage an: Wie lässt sich eine Ehe von Geist und Gesetz umsetzen? Wie lassen sich spirituelle und juristische Elemente in der Praxis in Konstitutionen auf geeignete Weise zusammenfügen? Zuallererst ist das Patrimonium eines Instituts zu erarbeiten. Das Patrimonium liefert die spirituellen Elemente. Es ist das Fundament, auf dem die Konstitutionen aufgebaut sind. Das Bindeglied zwischen den spirituellen und juristischen Elementen sind die Werte (oder Grundprinzipien) eines Instituts. Diese Werte wurzeln im Patrimonium. Die rechtlichen Elemente schützen die Werte und sollen ihre Umsetzung sicherstellen. Am Beispiel deutschsprachiger Benediktinerkongregationen sollen im Folgenden drei Modelle zur praktischen Umsetzung vorgestellt werden.¹⁶

Bayerische Benediktinerkongregation

Eine Möglichkeit besteht darin, zwei getrennte Bücher aufzulegen. Ein Buch enthält die spirituellen Elemente und das andere die juristischen.¹⁷ Die Bayerische Benediktinerkongregation ist diesen Weg gegangen. Ihre Satzungen bestehen aus einem spirituellen Teil und einem juristischen Teil;¹⁸ spirituelle und juristische Elemente werden so getrennt gehalten. Vorteil ist, dass sich jeder der beiden Teile einer dem Inhalt angemessenen Sprache bedienen kann und es nicht zu einer Durchmischung zweier so unterschiedlicher Elemente kommt. Allerdings entsteht auch keine echte Verbindung zwischen den spirituellen und juristischen Elementen, bildlich gesprochen keine echte Ehe zwischen Geist und Gesetz. Diese Möglichkeit erscheint daher als wenig geeignet.

16 Miriam Cerletty, eine Mitarbeiterin der damaligen Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, führt die drei hier erwähnten Möglichkeiten als drei Grundmodelle der Verbindung von spirituellen und rechtlichen Elementen in Konstitutionen an (*Some Practical Helps for the Development of Constitutions*, in: StCan 14 [1980] 155–170, hier 161–163). Es ist interessant, dass die deutschsprachigen Benediktinerkongregationen so unterschiedliche Wege in der praktischen Umsetzung gegangen sind, dass alle drei Grundmodelle vertreten sind.

17 Diese Möglichkeit wird favorisiert in: Joseph F. Gallen, *Revision of the Constitutions*, in: RfR 33 (1974) 376–385. Auch Cerletty, *Helps* (wie Anm. 16), 162 führt diese Möglichkeit an, lehnt sie aber als ungeeignet ab, da keine echte Verbindung von spirituellen und juristischen Elementen erreicht wird.

18 Vgl. Stephan Haering, *Renovatio accommodata. Die neuen Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation*, in: EuA 65 (1989) 490–491.

Beuroner Kongregation

Als Beispiel für eine weitere Möglichkeit¹⁹ seien die Deklarationen und Statuten der Beuroner Benediktinerkongregation angeführt. Das Eigenrecht besteht aus einem Buch, das in zwei Teile geteilt ist. Die Benediktsregel gilt als Grundgesetz geistlichen Lebens und behält ihre volle Gültigkeit. Die Deklarationen, die den ersten Teil des Eigenrechts ausmachen, erläutern die Regel und ändern sie rechtmäßig ab. Die Statuten, die den zweiten Teil des Eigenrechts bilden, enthalten das Verfassungsrecht der Kongregation. Deklarationen wie Statuten bestehen aus konstitutionellen Normen, die vom Heiligen Stuhl als Konstitutionen approbiert sind, sowie aus weiteren vom Generalkapitel erlassenen Normen. Vorteil dieser Vorgehensweise ist zum einen, dass die Benediktsregel als Ganze ins Eigenrecht integriert ist. Zum anderen bilden die Deklarationen und Statuten zusammen ein Gesetzbuch auf Kongregationsebene, in dem sowohl die vom Heiligen Stuhl zu approbierenden konstitutionellen Normen wie auch die von Generalkapitel erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften zusammengefügt sind. Das ist gleichzeitig der Nachteil dieser Umsetzungsweise. Konstitutionelle Normen und andere Rechtsvorschriften sind so eng miteinander verknüpft, dass sie zu sehr vermischt werden. Es ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, was in welche Kategorie gehört.

Sublazenisch-cassinesische Kongregation

Als Beispiel für eine dritte Möglichkeit²⁰ dienen hier die Konstitutionen der sublazenisch-cassinesischen Benediktinerkongregation.²¹ Das Eigenrecht dieser Kongregation umfasst auf Kongregationsebene die Konstitutionen als grundlegendes Gesetzbuch und die Ordinationen als sonstiges Rechtsbuch, in dem die vom Generalkapitel erlassenen Normen zusammengestellt sind. Auf diese Weise sind die konstitutionellen Normen und die sonstigen Normen in zwei Büchern getrennt. Die Konstitutionen behandeln nur solche Themen, die nach c. 587 § 1 CIC und den anderen einschlägigen Canones notwendigerweise in Konstitutionen enthalten sein müssen. So werden die Konstitutionen wirklich zu einem grundlegenden Gesetzbuch, das einen Rahmen steckt, den das übrige Eigenrecht des Instituts ausfüllt.

In diesem Licht erhellt sich auch die Bedeutung des zweiten Teils von c. 587 § 3 CIC, der vorschreibt, dass Normen nicht unnötig vermehrt werden dürfen. Dem Wortlaut nach gilt dieser Paragraph nur für die Konstitutionen, doch sollte er auch als Richtschnur für das übrige Eigenrecht herangezogen werden. Insbesondere monastische Institute geraten leicht in der Gefahr, jedes Detail des Alltags im Eigenrecht

¹⁹ Vgl. Cerletty, *Some Practical Helps* (wie Anm. 16), 161–162.

²⁰ Vgl. ebd., 162–163.

²¹ *Constitutions and Ordinances of the Subiaco Congregation O. S. B.* 2012. Latin-English Ed. URL: [https://abtei-kornelimuenster.de/doc/CSublCassOSB_ConstitutionsOrdinances2012\(en-la\).pdf](https://abtei-kornelimuenster.de/doc/CSublCassOSB_ConstitutionsOrdinances2012(en-la).pdf)

genau regeln zu wollen. Das würde jedoch zu einer unerwünschten Starre führen und nicht dem Geist der Benediktsregel entsprechen, die einen breiten Rahmen vorgibt und es dem Abt überlässt, diesen Rahmen im Alltag durch seine Leitungsfunktion auszufüllen. Auch heutzutage sollte das Eigenrecht nicht zu engmaschig sein und den Oberen genügend Freiraum gewähren.

In den Konstitutionen der sublazensisch-cassinesischen Benediktinerkongregation sind spirituelle und juristische Elemente zusammengefügt und zu einem Text verbunden. Bindeglied zwischen beiden Elementen sind die Werte oder Grundprinzipien der Kongregation. Zunächst wird ein Wert benannt. Darauf folgen juristische Normen zu dessen Schutz und Umsetzung.

Als Vorbild für die konkrete Umsetzung einer angemessenen Zusammenfügung beider Elemente kann die Benediktsregel herangezogen werden. Kapitel 48 über die Ordnung für Handarbeit und Lesung ist ein gutes Beispiel. Als Grundprinzip wird zunächst benannt: „Müßiggang ist der Seele Feind. Deshalb sollen die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit, zu bestimmten Stunden mit heiliger Lesung beschäftigt sein.“ Hierauf folgen konkrete Bestimmungen, die die Zeiten für Handarbeit und Lesung festlegen. Zum Schluss werden Sanktionen für jene festgelegt, die die aufgestellte Ordnung nicht beachten.

Ein weiteres Beispiel ist Nr. 83 der Konstitutionen der sublazensisch-cassinesischen Benediktinerkongregation über das Gemeinschaftsleben. Zunächst wird ein Grundprinzip benannt, das in der Benediktsregel und damit im Patrimonium benediktinischen Mönchtums wurzelt: „Das zönotische Leben, wie es von unserem Heiligen Vater Benedikt in der Regel geordnet wird, verlangt, dass die Brüder im Kloster leben, ein gemeinsames Leben führen und nicht ohne Erlaubnis des Abtes das Kloster verlassen.“ Es folgen juristische Bestimmungen dazu, die unter anderem die zeitweise Abwesenheit vom Kloster sowie das Vorgehen bei unrechtmäßiger Abwesenheit regeln.

Eine Verbindung zwischen einem Wert oder Grundprinzip und zugehörigen juristischen Normen lässt sich nicht immer so direkt wie in den aufgeführten Beispielen herstellen. Es kann auch sein, dass juristische Normen nur ganz allgemein in einem Wert oder Grundprinzip wurzeln. So gründen beispielsweise die juristischen Normen für die Organisation der Kongregation allgemein in den Grundprinzipien der Subsidiarität und des Pluralismus. Diese Grundprinzipien spiegeln sich unter anderem in den Vollmachten des Abtpräses wider.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konstitutionen der sublazensisch-cassinesischen Benediktinerkongregation ein Beispiel für eine gelungene Ehe von Geist und Gesetz bieten.²² Konstitutionen und vom Generalkapitel erlassene andere Rechtsnormen sind wie in c. 587 §§ 1 und 4 intendiert in zwei getrennten Büchern enthalten. Die Konstitutionen behandeln nur solche Angelegenheiten, die notwendigerweise nach c. 587 § 1 CIC und den anderen einschlägigen Canones in ihnen enthalten sein müssen, wodurch auch wie in c. 587 § 3 CIC vorgesehen einer unnötigen Vermehrung von Normen vorgebeugt wird. Spirituelle und juristische Elemente sind, wie derselbe Paragraph vorschreibt, in den Konstitutionen auf angemessene Weise zusammengefügt. Bindeglied zwischen beiden Elementen sind die Werte oder Grundprinzipien des Instituts. Die juristischen Normen wurzeln – je nach Materie mehr oder weniger direkt – in diesen Werten oder Grundprinzipien, die auch eine Richtschnur für die Auslegung und Anwendung der juristischen Normen sind.

Daniel Tibi OSB

geb. 1980, Dr. iur. can.; 2008 Eintritt in die Abtei Michaelsberg, Siegburg, 2010 Profess, nach Schließung Übertritt in die Abtei Kornelimünster, Aachen; Theologiestudium in Bonn und Bochum, Lizentiatsstudium Kirchenrecht an der KU Leuven, Promotion in Kirchenrecht an der LMU München; Universitätsassistent am Institut für Kirchenrecht und Religionsrecht der Universität Wien.

22 Auch Cerletty, *Some Practical Helps* (wie Anm. 16), 161f favorisiert dieses Modell, für das die Konstitutionen der sublazensisch-cassinesischen Benediktinerkongregation hier als Beispiel dienen, ohne jedoch Werte oder Grundprinzipien als Bindeglied zwischen den spirituellen und juristischen zu benennen.